

Änderung der Geschäftsordnung für die Tourismusverbände - Textgegenüberstellung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. März 1993, mit der eine Geschäftsordnung für die Tourismusverbände erlassen wird, Stammfassung LGBl. Nr. 29/1993 idGF LGBl. Nr. 40/2012

Geltende Version	Textvorschlag Novelle
<p>§ 2 Die Vollversammlung (1) Der Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben: 2. die Beschlußfassung über die Anhebung bzw. Senkung der Interessentenbeiträge (§ 34 Abs. 3 und 4 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992); (2) Die Vollversammlung ist vom Vorsitzenden des Tourismusverbandes mindestens einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Vollversammlung). Die Vollversammlung ist vom Vorsitzenden des Tourismusverbandes innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es die Tourismuskommission beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Tourismusverbandes begehrt (außerordentliche Vollversammlung). Die Einberufung hat schriftlich auf dem Post- oder auf elektronischem Weg mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen. In der Einberufung sind die Tagesordnung und insbesondere die Anzahl der zu wählenden Tourismuskommmissionsmitglieder bekanntzugeben. Die Einberufung ist an der bzw. an den Amtstafeln der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, für die Dauer von mindestens zwei Wochen kundzumachen. Der Anschlag an der Amtstafel hat mindestens zwei Wochen vor dem Tag, für den die Vollversammlung einberufen wurde, zu erfolgen. Der Bürgermeister hat</p>	<p>§ 2 Die Vollversammlung (1) Der Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben: 2. Entfällt. (2) Die Vollversammlung ist von der/vom Vorsitzenden des Tourismusverbandes mindestens einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Vollversammlung). Die Vollversammlung ist von der/vom Vorsitzenden des Tourismusverbandes innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es die Tourismuskommission beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der/beim Vorsitzenden des Tourismusverbandes begehrt (außerordentliche Vollversammlung). Die Einberufung hat schriftlich auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen. Zusätzlich ist die Einberufung im Internet auf der Homepage des Tourismusverbands zu veröffentlichen. In der Einberufung sind die Tagesordnung und insbesondere die Anzahl der zu wählenden Tourismuskommmissionsmitglieder bekanntzugeben.</p>

<p>auf Ersuchen des Vorsitzenden den Anschlag an der Amtstafel zu veranlassen. Die Einberufung kann zusätzlich durch Verlautbarung in einem periodischen Druckwerk erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung kann dabei unterbleiben.</p> <p>(11) Die Vollversammlung kann zu ihren Sitzungen Vertreter von Körperschaften oder sonstige Personen, die für die Pflege und Förderung des Tourismus besonders maßgebend sind, sowie Sachverständige zur Beratung beiziehen. Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, hat dieser an allen Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Anträge des Geschäftsführers sind in die Tagesordnung der Sitzungen aufzunehmen.</p> <p>(12) Über den Verlauf der Sitzungen der Vollversammlung und über die gefaßten Beschlüsse ist durch einen vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer, sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, von diesem ein Protokoll (Beschlusprotokoll) zu führen. Der Aufsichtsbehörde ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung eine Ausfertigung des Protokolls zu übermitteln. Die Mitglieder der Vollversammlung sind berechtigt, in das Protokoll Einsicht zu nehmen.</p>	<p>(11) Die Vollversammlung kann zu ihren Sitzungen Vertreter/innen von Körperschaften oder sonstige Personen, die für die Pflege und Förderung des Tourismus besonders maßgebend sind, sowie Sachverständige zur Beratung beiziehen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat an allen Sitzungen der Vollversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Anträge der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sind in die Tagesordnung der Sitzungen aufzunehmen.</p> <p>(12) Über den Verlauf der Sitzungen der Vollversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist durch eine/n von der/vom Vorsitzenden bestimmte/n Schriftführer/in oder die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer ein Protokoll (Resümee- und Beschlusprotokoll) zu führen. Der Aufsichtsbehörde ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung eine Ausfertigung des Protokolls zu übermitteln. Die Mitglieder des Tourismusverbands sind berechtigt, in das Protokoll Einsicht zu nehmen.</p>
<p>§ 3 Die Tourismuskommission (1) 2. der Jahresvoranschlag und allfällige Nachträge; 10. Vorschläge an die Landesregierung zur Abänderung der Geschäftsordnung der Tourismusverbände.</p>	<p>§ 3 Die Tourismuskommission (1) 2. der Jahresvoranschlag, allfällige Nachträge und der Marketingplan; 10. Vorschläge an die Landesregierung zur Abänderung der Geschäftsordnung der Tourismusverbände; 11. die Beschlussfassung über die Anhebung bzw. Senkung der Interessentenbeiträge gemäß § 34 Abs. 3 und 4 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992.</p>

(2) Die Tourismuskommission ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Tourismuskommission verlangt (ordentliche Sitzungen). Die Mitglieder der Tourismuskommission sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich auf dem Post- oder auf elektronischem Weg unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung zur Sitzung einzuladen. Im Falle der Verhinderung eines von der Vollversammlung gewählten Mitgliedes der Tourismuskommission ist das nächstfolgende dem betreffenden Wahlvorschlag zuzurechnende Ersatzmitglied einzuberufen. Im Falle der Verhinderung eines gemäß § 13 Abs. 4 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 bestellten Mitgliedes hat dieses Mitglied für seine Vertretung durch sein Ersatzmitglied selbst Sorge zu tragen. Das Mitglied hat seine Verhinderung dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle - sofern eine solche errichtet ist zeitgerecht bekanntzugeben.

(4) Die Tourismuskommission ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig. Zu einem Beschluß ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für Beschlüsse gemäß Abs. 1 Z 6, 7 und 10 ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Tourismuskommission ist von der/vom Vorsitzenden mindestens viermal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Tourismuskommission verlangt (ordentliche Sitzungen). Die Mitglieder der Tourismuskommission sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich auf dem Postweg oder auf elektronischem Weg unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Sitzung einzuladen. Die Einladung ist auf der Homepage des Tourismusverbands unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu veröffentlichen. Zur Abstimmung dürfen nur Angelegenheiten gebracht werden, die auf der Tagesordnung stehen. Im Falle der Verhinderung eines von der Vollversammlung gewählten Mitgliedes der Tourismuskommission ist das nächstfolgende dem betreffenden Wahlvorschlag zuzurechnende Ersatzmitglied einzuberufen. Im Falle der Verhinderung eines gemäß § 13 Abs. 4 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 bestellten Mitgliedes hat dieses Mitglied für seine Vertretung durch sein Ersatzmitglied selbst Sorge zu tragen. Das Mitglied hat seine Verhinderung der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle zeitgerecht bekanntzugeben.

(4) Die Tourismuskommission ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig. Zu einem Beschluss ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte sowohl der gemäß § 13 Abs. 1a Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 gewählten als auch die Zustimmung von mehr als der Hälfte der gemäß § 13 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 entsendeten anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für Beschlüsse gemäß Abs. 1 Z 6, 7 und 10 ist die Zustimmung von zwei Dritteln sowohl der gewählten als auch die Zustimmung von zwei Dritteln der entsendeten anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(7) Die Tourismuskommission kann ihren Sitzungen Vertreter von Körperschaften oder sonstige Personen, die für die Pflege und Förderung des Tourismus besonders maßgebend sind, sowie Sachverständige zur Beratung beiziehen. Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, hat dieser an allen Sitzungen der Tourismuskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Anträge des Geschäftsführers sind in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen.

(8) Über den Verlauf der Sitzungen der Tourismuskommission und über die gefaßten Beschlüsse ist durch einen von der Tourismuskommission bestimmten Schriftführer ein Protokoll (Resümeeprotokoll) zu führen. Jedem Mitglied (Ersatzmitglied) der Tourismuskommission ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung eine Ausfertigung des Protokolls zu übermitteln. Eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls hat zu erfolgen, wenn dies spätestens in der nächsten Sitzung von einem Mitglied (Ersatzmitglied) verlangt wird und sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.

(10) Die Mitglieder der Tourismuskommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Soweit ihnen durch die Ausübung ihrer Tätigkeit Barauslagen erwachsen, haben sie Anspruch auf deren Vergütung durch den Tourismusverband.

(7) Die Tourismuskommission kann ihren Sitzungen Vertreter/innen von Körperschaften oder sonstige Personen, die für die Pflege und Förderung des Tourismus besonders maßgebend sind, sowie Sachverständige zur Beratung beiziehen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat an allen Sitzungen der Tourismuskommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Anträge der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sind in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen.

(8) Über den Verlauf der Sitzungen der Tourismuskommission und über die gefassten Beschlüsse ist durch eine/n von der Tourismuskommission bestimmte/n Schriftführer/in oder die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer ein Protokoll (Resümee- und Beschlussprotokoll) zu führen. Der Aufsichtsbehörde und jedem Mitglied und jedem Ersatzmitglied der Tourismuskommission ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung eine Ausfertigung des Protokolls zu übermitteln. Eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls hat zu erfolgen, wenn dies spätestens in der nächsten Sitzung von einem Mitglied (Ersatzmitglied) verlangt wird und sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.

(10) Die Tourismuskommission kann beschließen, dass die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter und die Finanzreferentin/der Finanzreferent eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die maximale Höhe der Aufwandsentschädigung darf für die Vorsitzende/den Vorsitzenden nicht mehr als EUR 1.000, für die Stellvertreterin/den Stellvertreter nicht mehr als EUR 500 und für die Finanzreferentin/den Finanzreferenten nicht mehr als EUR 750 pro Monat betragen. Die Kommission kann auch ein Sitzungsgeld für die Kommissionsmitglieder in Höhe von maximal EUR 150 je Sitzung für maximal vier Kommissionssitzungen beschließen. Bei Bezug einer

	Aufwandsentschädigung kann kein Sitzungsgeld bezogen werden. Soweit den Kommissionsmitgliedern durch die Ausübung ihrer Tätigkeit Barauslagen erwachsen, haben sie Anspruch auf deren Vergütung durch den Tourismusverband.
<p>§ 5</p> <p>4. Unterzeichnung aller Schriftstücke des Tourismusverbandes oder, falls ein Geschäftsführer bestellt ist, diesem hiefür Vollmacht zu erteilen;</p> <p>7. Leitung der Geschäftsstelle, wenn kein Geschäftsführer bestellt wurde.</p>	<p>§ 5</p> <p>4. Unterzeichnung aller Schriftstücke des Tourismusverbandes oder die Bevollmächtigung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers hiefür;</p> <p>7. Leitung der Geschäftsstelle, bis ein/e (neue/r) Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellt ist.</p>
<p>§ 6</p> <p>(2) Die Belege und Urkunden über Verbindlichkeiten sind gemeinsam mit dem Vorsitzenden bzw. dem Geschäftsführer, falls ein solcher bestellt und ihm die Vollmacht erteilt ist, zu zeichnen.</p>	<p>§ 6</p> <p>(2) Alle Rechnungen, Belege und Urkunden über Verbindlichkeiten sind von der Finanzreferentin/vom Finanzreferenten gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer, falls dieser/diesem die Vollmacht dazu erteilt worden ist, zu zeichnen (Vier-Augen-Prinzip).</p>
<p>§ 8</p> <p>(1) Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, obliegt ihm die Leitung der Geschäftsstelle. Er ist dem Vorsitzenden für die ordnungsgemäße Besorgung seiner Aufgaben verantwortlich. Die Funktion des Geschäftsführers ist mit der eines Mitgliedes der Tourismuskommission unvereinbar.</p>	<p>§ 8</p> <p>(1) Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer (§ 25 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992) obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Sie/er ist der/dem Vorsitzenden für die ordnungsgemäße Besorgung ihrer/seiner Aufgaben verantwortlich. Die Geschäftsführung ist mit der Mitgliedschaft in der Tourismuskommission unvereinbar. Die Ausschreibung und Besetzung der Funktion der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers hat gemäß §§ 2 und 4 des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2012, zu erfolgen.</p>

<p>§ 9 Geschäftsstelle</p> <p>Der Tourismusverband kann zur Besorgung der ihm obliegenden Aufgaben eine Geschäftsstelle errichten. Wird ein Geschäftsführer vom Tourismusverband bestellt, so ist eine Geschäftsstelle zu errichten.</p>	<p>§ 9 Geschäftsstellen</p> <p>Die Tourismusverbände können zur Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben Geschäftsstellen errichten; jeder Tourismusverband hat zumindest eine Geschäftsstelle an seinem Sitz zu errichten (§ 23 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992).</p>
<p>§ 10 Aufsicht</p> <p>(1) Um der Aufsichtsbehörde (§ 26 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992) die Ausübung des Aufsichtsrechtes zu ermöglichen, ist der Vorsitzende verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufsichtsbehörde zu jeder Sitzung der Vollversammlung einzuladen; 2. über Aufforderung der Aufsichtsbehörde weitere Ausfertigungen der Protokolle über Sitzungen der Vollversammlung, der Tourismuskommission oder des Vorstandes vorzulegen; 3. der Aufsichtsbehörde den von der Tourismuskommission beschlossenen Jahresvoranschlag und allfällige Nachträge spätestens zwei Wochen nach Beschlußfassung durch die Tourismuskommission bekanntzugeben; 4. den Rechnungsabschluß sowie den Tätigkeitsbericht spätestens zwei Wochen nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorzulegen; 5. der Aufsichtsbehörde Einsicht in alle Geschäftsbücher, Schriftstücke, Prüfungsberichte und sonstigen Aufzeichnungen des 	<p>§ 10 Aufsicht</p> <p>(1) Um der Aufsichtsbehörde (§ 26 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992) die Ausübung des Aufsichtsrechtes zu ermöglichen, sind die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die Finanzreferentin/der Finanzreferent und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Aufsichtsbehörde alle Einladungen zu Sitzungen der Vollversammlung und der Tourismuskommission zeitgleich mit der Versendung der Einladung zu übermitteln; 2. alle Protokolle über Sitzungen der Vollversammlung und der Tourismuskommission der Aufsichtsbehörde spätestens zwei Wochen nach der Sitzung vorzulegen; 3. der Aufsichtsbehörde den von der Tourismuskommission beschlossenen Jahresvoranschlag, allfällige Nachträge sowie den beschlossenen Marketingplan spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung durch die Tourismuskommission bekannt zu geben; 4. den Rechnungsabschluss sowie den Tätigkeitsbericht spätestens zwei Wochen nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorzulegen; 5. der Aufsichtsbehörde Einsicht in alle Geschäftsbücher, Schriftstücke, Prüfungsberichte und sonstigen Aufzeichnungen des

<p>Tourismusverbandes und seiner wirtschaftlichen Unternehmen zu gewähren sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; 6. allen Maßnahmen ungesäumt zu entsprechen, die von der Aufsichtsbehörde in Durchführung ihrer Aufsichtspflicht verlangt werden.</p> <p>(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 Z 6 gilt auch für die übrigen Organe des Tourismusverbandes.</p>	<p>Tourismusverbandes und seiner wirtschaftlichen Unternehmen zu gewähren sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen; 6. die Ausschreibung der Position der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu übermitteln; 7. Änderungen der Person der/des Vorsitzenden, der Stellvertreterin/des Stellvertreters, der Finanzreferentin/des Finanzreferenten, der Kommissionsmitglieder und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen; 8. allen Maßnahmen unverzüglich zu entsprechen, die von der Aufsichtsbehörde in Durchführung ihrer Aufsichtspflicht verlangt werden.</p> <p>(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 Z 8 gilt auch für die übrigen Organe des Tourismusverbandes.</p> <p>(3) Die Strafbestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (§§ 101b ff.) gelten sinngemäß. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 Z 8 kann die Aufsichtsbehörde den Amtsverlust mit Bescheid aussprechen.</p>
<p>§ 12 Inkrafttreten von Novellen</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten von Novellen</p> <p>(3) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten § 2 Abs. 2, 11 und 12, § 3 Abs. 1 Z 2, 10 und 11, § 3 Abs. 2, 4, 7, 8 und 10, § 5 Abs. 2 Z 4 und 7, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1, § 9 und § 10 mit 1. Oktober 2021 in Kraft; gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 Z 2 außer Kraft.</p>